

Der einfache Schutz gegen doppelte Pfändungsschutzkonten.

Die SCHUFA-PfändungsschutzAuskunft



- Schnelle Gewissheit über bereits vorhandene Pfändungsschutzkonten
- Einfacher Bezug über unsere Schnittstellen
- Exklusiv nur bei der SCHUFA

Seit der Reform des Pfändungsschutzes bietet der Gesetzgeber Verbrauchern die Möglichkeit einer garantierten, einheitlichen und von der Art der Einkünfte unabhängigen Form des Pfändungsschutzes. Ein festgelegter monatlicher Freibetrag kann hierfür auf einem sogenannten Pfändungsschutzkonto geschützt werden. Verbraucher können entweder ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln oder speziell für diesen Zweck ein Konto eröffnen.

Raum für betrügerische Absichten kann durch potenzielle Mehrfacheröffnungen von Pfändungsschutzkonten entstehen. Da jeder Verbraucher laut Gesetz nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf, hat er gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto besitzt.

Zur Prüfung dieser Zusicherung des Verbrauchers hat der Gesetzgeber Kreditinstituten die Möglichkeit eingeräumt, bei der SCHUFA anzufragen, ob bereits ein Pfändungsschutzkonto existiert (§ 850k Abs. 8 ZPO).

Mit nur einem Klick können Sie vor Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos überprüfen, ob diese Person in Ihrem Haus oder bei einem anderen Kreditinstitut bereits ein solches Konto besitzt. Die SCHUFA ist die einzige Auskunft, die umfassende Informationen über das Bestehen von Pfändungsschutzkonten speichert.

Die SCHUFA-PfändungsschutzAuskunft enthält Informationen zu:

- Personendaten,
 - Anschriftendaten,
 - Information, ob ein Pfändungsschutzkonto bei der SCHUFA eingemeldet wurde,
 - Vertragsdatum*,
 - Kontonummer*.
- * Sofern Ihr Kreditinstitut das Pfändungsschutzkonto selbst eingerichtet und an uns gemeldet hat.

Wichtig ist hierbei:

- Die Anfrage nach dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos dient ausschließlich der Missbrauchskontrolle und darf vom Kreditinstitut nur für den angefragten Zweck verwendet werden.
- Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto hat darüber hinaus keinerlei Einfluss auf die von uns bereitgestellten Daten zur Kreditwürdigkeit (Bonität) oder den Score-Wert des Verbrauchers.

Für Ihre Anfrage verwenden Sie das Anfragemerkmal „KP“. Im Ergebnis erhalten Sie entweder

das Merkmal „GP“. Das bedeutet der Verbraucher unterhält bereits ein Pfändungsschutzkonto oder

es wird Ihnen kein Merkmal zurückgespielt. Das heißt, Sie können das Pfändungsschutzkonto für Ihren Kunden eröffnen und melden der SCHUFA sodann das eröffnete Pfändungsschutzkonto mit „GP“ ein.

Das bedeutet: Sie werden aufgrund der Einmeldung von Pfändungsschutzkonten durch andere Kreditinstitute geschützt oder tragen durch Ihre Meldung zum zukünftigen Schutz anderer Kreditinstitute bei.

Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Tel.: +49 234 - 9761-200
Fax: +49 234 - 9761-216
E-Mail: vpbbo@schufa.de
www.schufa.de/unternehmenskunden

